

# DEUTSCHE BUNDESBANK

## **Merkblatt über die Erteilung einer Erlaubnis zum Erbringen von Finanzdienstleistungen gemäß § 32 Absatz 1 KWG**

(Stand: 04. November 2016)

### **Inhalt**

1	Erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen .....	2
2	Ausnahmen .....	11
3	Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung .....	15
4	Versagen der Erlaubnis .....	19
5	Inhalte des Erlaubnisanspruchs .....	20
6	Zulassung von Unternehmen mit Sitz im Ausland .....	23
7	Gebühren/Umlage .....	27
8	Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) .....	27
9	Anschriften.....	28

*Postanschrift  
für Wert- und Eilbriefe*

Wilhelm-Epstein-Straße 14  
60431 Frankfurt am Main

*Postanschrift  
für Einschreibesendungen*

Postfach 10 06 02  
60006 Frankfurt am Main

*Telefon*

(0 69) 95 66 - 99

*Telefax*

(0 69) 95 66 - 30 77

*e-mail / Internet*

[info@bundesbank.de](mailto:info@bundesbank.de)  
<http://www.bundesbank.de>

## 1 Erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen

Wer im Inland, dem Geltungsbereich des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG), gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Finanzdienstleistungen erbringen will, bedarf grundsätzlich der **schriftlichen Erlaubnis** der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (§ 32 Absatz 1 KWG). Ausnahmen gelten für Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (§ 53b KWG). Die Erlaubnis muss vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit vorliegen; Eintragungen in öffentliche Register (z. B. Handelsregister) dürfen nur vorgenommen werden, wenn dem Registergericht die Erlaubnis nachgewiesen worden ist (§ 43 Absatz 1 KWG). Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - im folgenden Bundesanstalt - kann die Erlaubnis unter Auflagen erteilen; die Erlaubnis kann darüber hinaus auf einzelne Finanzdienstleistungen beschränkt werden (§ 32 Absatz 2 KWG). Werden ohne die erforderliche Erlaubnis Finanzdienstleistungen erbracht, kann die Bundesanstalt nach § 37 KWG die sofortige Einstellung des Geschäftsbetriebs und die unverzügliche Abwicklung dieser Geschäfte gegenüber dem Unternehmen und den Mitgliedern seiner Organe anordnen. Zwangsmaßnahmen können auch gegen Unternehmen und deren Organmitglieder erlassen werden, die in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung der unerlaubten Geschäfte einbezogen sind. Das Erbringen von Finanzdienstleistungen ohne Erlaubnis ist strafbar (§ 54 KWG).

1.1 **Finanzdienstleistungsinstitute** sind nach § 1 Absatz 1a Satz 1 KWG solche Unternehmen, die Finanzdienstleistungen für andere **gewerbsmäßig** oder in einem Umfang erbringen, der einen **in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb** erforderlich macht.

Die Geschäfte werden gewerbsmäßig betrieben, wenn der Betrieb auf eine **gewisse Dauer** angelegt ist und sie mit der **Absicht der Gewinnerzielung** verfolgt werden. Alternativ gilt das Kriterium des Erfordernisses eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebes. Entscheidend für das Vorliegen dieses Merkmals ist dabei nicht, dass ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb vorhanden ist, sondern allein, ob die Geschäfte einen derartigen Umfang haben, dass **objektiv** eine **kaufmännische Organisation erforderlich** ist.

1.2 Was als **Finanzdienstleistung** anzusehen ist, wird abschließend in § 1 Absatz 1a Satz 2 Nrn. 1 bis 12, Satz 3 und 4 KWG festgelegt. Danach sind als Finanzdienstleistung zu qualifizieren:

1. die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten (**Anlagevermittlung**),
  - 1a. die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird (**Anlageberatung**),
  - 1b. der Betrieb eines multilateralen Systems, das die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach festgelegten Bestimmungen in einer Weise zusammenbringt, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt (**Betrieb eines multilateralen Handelssystems**),
  - 1c. das Platzieren von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung (**Platzierungsgeschäft**),
2. die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung (**Abschlussvermittlung**),
3. die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (**Finanzportfolioverwaltung**),
4. das
  - a) kontinuierliche Anbieten des Kaufs oder Verkaufs von Finanzinstrumenten an einem organisierten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zu selbst gestellten Preisen,
  - b) häufige organisierte und systematische Betreiben von Handel für eigene Rechnung außerhalb eines organisierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems, in dem ein für Dritte zugängliches System angeboten wird, um mit ihnen Geschäfte durchzuführen,
  - c) Anschaffen oder Veräußern von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere oder
  - d) Kaufen oder Verkaufen von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als unmittelbarer oder mittelbarer Teilnehmer eines inländischen organisierten Marktes oder multilateralen Handelssystems mittels einer hochfrequenten algorithmischen Handelstechnik, die gekennzeichnet ist durch die Nutzung von Infrastrukturen, die darauf abzielen, Latenzzeiten zu minimieren, durch die Entscheidung des Systems über die Einleitung, das Erzeugen, das Weiterleiten oder die Ausführung eines Auftrags ohne menschliche Intervention für einzelne Geschäfte oder Aufträge und

durch ein hohes untertägiges Mitteilungsaufkommen in Form von Aufträgen, Quotes oder Stornierungen, auch ohne Dienstleistung für andere (**Eigenhandel**),

5. die Vermittlung von Einlagengeschäften mit Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (**Drittstaateneinlagenvermittlung**),
7. der Handel mit Sorten (**Sortengeschäft**),
9. der laufende Ankauf von Forderungen auf der Grundlage von Rahmenverträgen mit oder ohne Rückgriff (**Factoring**),
10. der Abschluss von Finanzierungsleasingverträgen als Leasinggeber und die Verwaltung von Objektgesellschaften im Sinne von § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 17 außerhalb der Verwaltung eines Investmentvermögens im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs (**Finanzierungsleasing**),
11. die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten außerhalb der Verwaltung eines Investmentvermögens im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs für eine Gemeinschaft von Anlegern, die natürliche Personen sind, mit Entscheidungsspielraum bei der Auswahl der Finanzinstrumente, sofern dies ein Schwerpunkt des angebotenen Produktes ist und zu dem Zweck erfolgt, dass diese Anleger an der Wertentwicklung der erworbenen Finanzinstrumente teilnehmen (**Anlageverwaltung**),
12. die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren ausschließlich für alternative Investmentfonds (AIF) im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs (**eingeschränktes Verwahrgeschäft**).

Wer neben dem Betreiben von Bankgeschäften oder der Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 5 und 11 KWG auch Finanzinstrumente für eigene Rechnung anschaffen oder veräußern will, ohne die Voraussetzungen für den Eigenhandel zu erfüllen (Eigengeschäft), bedarf auch hierfür der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (§ 32 Absatz 1a KWG).

Im Folgenden werden die oben genannten Finanzdienstleistungen näher erläutert. Weitere Hinweise enthalten die unter [www.bafin.de](http://www.bafin.de) zu den einzelnen Erlaubnistatbeständen abrufbaren „Merkblätter“.

### **Anlagevermittlung (Nr. 1)**

Die Tätigkeit des Anlagevermittlers besteht in der Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen von Anlegern, soweit sie sich auf Finanzinstrumente gemäß § 1 Absatz 11 KWG<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> vgl. Ziffer 1.3

bezieht. Auch derjenige, der bewusst und final auf einen Anleger einwirkt, damit dieser ein Geschäft über die Anschaffung und Veräußerung eines Finanzinstruments abschließt, erbringt die Anlagevermittlung.

### **Anlageberatung (Nr. 1a)**

Um Anlageberatung handelt es sich, wenn dem Anleger zu einer bestimmten Handlung als in seinem Interesse liegend geraten wird, nicht aber bei einer bloßen Information des Kunden. Es muss sich bei der Empfehlung um eine auf den Kunden zugeschnittene Beratung bezüglich eines konkreten Finanzinstruments handeln bzw. die Beratung muss zumindest den Anschein erwecken, die persönlichen Umstände des Kunden zu berücksichtigen. Eine bloße Empfehlung an einen nicht individuell bestimmbar Personenkreis, beispielsweise über eine Zeitung oder ähnliches, reicht nicht aus.

### **Betreiben eines multilateralen Handelssystems (Nr. 1b)**

Ein multilaterales Handelssystem liegt vor, wenn die Interessen einzelner Personen am Kauf bzw. Verkauf von Finanzinstrumenten gem. § 1 Absatz 11 KWG zusammengeführt werden, ohne dass dabei ein Entscheidungsspielraum bezüglich des endgültigen Geschäftsabschlusses mit einem bestimmten Vertragspartner verbleibt. Es bedarf eines festen Regelwerkes, eine Plattform im technischen Sinne ist nicht erforderlich. Nicht als multilaterale Handelssysteme gelten bilaterale Systeme, bei dem das Gegenüber des Kaufs bzw. Verkaufs immer der gleiche Anbieter ist. Auch nicht erfasst sind Inseratsysteme, die wie ein elektronisches schwarzes Brett funktionieren, auf dem Interessenten ihre Handelswünsche öffentlich abgeben können.

### **Platzierungsgeschäft (Nr. 1c)**

Das Platzierungsgeschäft ist ein Sonderfall der Abschlussvermittlung, bei dem das Institut im Rahmen einer Platzierung von Finanzinstrumenten in offener Stellvertretung des Kunden gegenüber den Anlegern auftritt.

### **Abschlussvermittlung (Nr. 2)**

Die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten erfolgt in offener Stellvertretung, d. h. im Namen und für Rechnung des Kunden.

### **Finanzportfolioverwaltung (Nr. 3)**

Wesentliches Kriterium für eine Einstufung als Finanzportfolioverwalter ist das Vorhandensein von Entscheidungsspielraum bei den zu treffenden Anlageentscheidungen. Ein Ent-

scheidungsspielraum ist gegeben, wenn die konkreten Anlageentscheidungen im eigenen Ermessen des Verwalters liegen.

Wertpapiere hat der Finanzportfolioverwalter in einem Wertpapierdepot des Kunden bei einem Kreditinstitut verwahren zu lassen; andernfalls bedarf er einer Erlaubnis zum Betreiben des Depotgeschäfts und wäre damit selbst Kreditinstitut.

#### **Eigenhandel (Nr. 4)**

Beim Handel im Auftrag eines Dritten als Eigenhändler tritt das Institut seinem Kunden nicht als Kommissionär, sondern als Käufer und Verkäufer gegenüber. Auch wenn es sich zivilrechtlich um einen reinen Kaufvertrag handelt, ist das Geschäft Dienstleistung im Sinne der Finanzmarktrichtlinie.

Der Handel in Finanzinstrumenten ist immer jeweils einer der fünf folgenden Kategorien zuzuordnen:

- Der Handel im fremden Namen für fremde Rechnung (offene Stellvertretung) ist Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 2 KWG (Abschlussvermittlung).
- Der Handel im fremden Namen für fremde Rechnung (offene Stellvertretung) im Rahmen eines Platzierungsgeschäftes ist Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 1c KWG (Platzierungsgeschäft).
- Der Handel im eigenen Namen für fremde Rechnung (verdeckte Stellvertretung) ist Bankgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 KWG (Finanzkommissionsgeschäft).<sup>2</sup>
- Der Handel im eigenen Namen für eigene Rechnung, ist - sofern er eine Dienstleistung für andere darstellt - Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4a bis c KWG (Eigenhandel).
- Der Handel im eigenen Namen für eigene Rechnung, ist - auch wenn er keine Dienstleistung für andere darstellt - im Falle des Hochfrequenzhandel, Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4d KWG (Eigenhandel).

---

<sup>2</sup> vgl. Ziffer 1.4

Diese fünfte Kategorie nimmt eine Sonderstellung ein. So wird mit der Erweiterung der Definition des Eigenhandels um den Hochfrequenzhandel eine Aufsichtslücke geschlossen. Erfasst werden Handelsteilnehmer, die beim elektronischen Handel algorithmische Handelsprogramme einsetzen, die Kauf- und Verkaufssignale in sehr kurzen Abständen von teilweise nur einigen Sekundenbruchteilen generieren und das Halten von Finanzinstrumenten nur für sehr kurze Zeiträume vorsehen.

### **Drittstaateneinlagenvermittlung (Nr. 5)**

Unter diese Vorschrift fällt die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen über Einlagen an Adressen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie die Entgegennahme von Einlagen im Inland und das unverzügliche Weiterleiten an solche Adressen. Sofern ein „Treuhandler“ offiziell auf Weisung einer ausländischen Firma Gelder einsammelt, liegt ein nach § 53 KWG erlaubnispflichtiges Betreiben einer Zweigstelle dieses ausländischen Unternehmens vor.

### **Sortengeschäft (Nr. 7)**

Zum Sortengeschäft zählen der Austausch von Banknoten oder Münzen, die gesetzliche Zahlungsmittel darstellen, sowie der An- und Verkauf von Reiseschecks. Wechselstuben sind somit Finanzdienstleistungsinstitute.

### **Factoring (Nr. 9)**

Aufgrund der Finanzierungsfunktion des Factoring wird dieses unabhängig davon, ob auch die Delkrederefunktion übernommen wird („echtes Factoring“) oder nicht („unechtes Factoring“) als Finanzdienstleistung abschließend erfasst. Auch die zivilrechtliche Einordnung des unechten Factoring als Darlehen im Sinne des § 488 BGB verändert diese Einstufung nicht. Forderungskäufe durch Zweckgesellschaften im Rahmen revolvingender ABS-Transaktionen fallen nicht unter die Regelung des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 9 KWG. Ebenso wird das Fälligkeitsfactoring bei vollständigem Wegfall der Finanzierungsfunktion nicht als Finanzdienstleistung erfasst.

### **Finanzierungsleasing (Nr. 10)**

Das erlaubnispflichtige Finanzierungsleasing umfasst den Abschluss von Finanzierungsleasingverträgen als Leasinggeber sowie die Verwaltung von Objektgesellschaften i. S. d. § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 17 KWG außerhalb der Verwaltung eines Investmentvermögens i.S.d. § 1 Absatz 1 KAGB. Dabei ist das Finanzierungsleasing von nicht erlaubnispflichtigen Tätigkeiten abzugrenzen, bei denen schwerpunktmäßig, wenngleich nicht ausschließlich, die

entgeltliche befristete Gebrauchsüberlassungen charakteristisch ist (sog. „Operating Leasing“ / atypische Mietverträge). Die Erlaubnispflicht gilt nur für solche Verträge, bei denen die Finanzierungsfunktion im Vordergrund steht.

### **Anlageverwaltung (Nr. 11)<sup>3</sup>**

Die Tätigkeit des Anlageverwalters besteht in der Anschaffung und der Veräußerung von Finanzinstrumenten für eine Gemeinschaft von Anlegern, die natürliche Personen sind, mit Entscheidungsspielraum bei der Auswahl der Finanzinstrumente, sofern dies ein Schwerpunkt des angebotenen Produkts ist und zu dem Zweck erfolgt, dass die Anleger an der Wertentwicklung der erworbenen Finanzinstrumente teilnehmen.

### **eingeschränktes Verwahrgeschäft (Nr. 12)**

Das KWG qualifiziert die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft) als Bankgeschäft (§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 KWG) und kann daher ausschließlich durch ein Kreditinstitut erbracht werden. Die AIFM-Richtlinie sieht vor, dass als Verwahrstelle für einen alternativen Investmentfonds (AIF) nicht nur Kreditinstitute, sondern auch Wertpapierfirmen, die unter der Richtlinie 2004/39 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) zugelassen sind, beauftragt werden können. Deshalb wird nunmehr im KWG ein Unterfall zum Tatbestand des Depotgeschäfts geschaffen, nämlich die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren ausschließlich für AIF (eingeschränktes Verwahrgeschäft).

Die Regulierung erfasst nicht die Sondervermögen selber, sondern die juristischen Personen, die mit der Verwaltung, Administration und dem Vertrieb von (AIF) befasst sind. Dazu zählen beispielsweise Hedgefonds, Private Equity Fonds, Rohstofffonds, Infrastrukturfonds und andere Arten institutioneller Fonds, die nicht bereits reguliert sind.

Die Erlaubnis für das eingeschränkte Verwahrgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 12 KWG kann nur erteilt werden, wenn die Erlaubnis zur Erbringung mindestens einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 KWG oder zum Betreiben eines Bankgeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 KWG vorliegt oder gleichzeitig erteilt wird; mit Erlöschen oder Aufhebung dieser Erlaubnis erlischt die Erlaubnis für das eingeschränkte Verwahrgeschäft (§ 32 Absatz 1b KWG).

1.3 **Finanzinstrumente** im Sinne des § 1 Absatz 1 bis 3 und 17 KWG sowie im Sinne des § 2 Absatz 1 und 6 KWG sind gemäß § 1 Absatz 11 Satz 1 KWG<sup>4</sup>:

---

<sup>3</sup> vgl. Rundschreiben 7/2009 (WA) der BaFin



1. Aktien und andere Anteile an in- oder ausländischen juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Unternehmen, soweit sie Aktien vergleichbar sind, sowie Zertifikate, die Aktien oder Aktien vergleichbare Anteile vertreten,
2. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes mit Ausnahme von Anteilen an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes,
3. Schuldtitel, insbesondere Genussscheine, Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen und diesen Schuldtiteln vergleichbare Rechte, die ihrer Art nach auf den Kapitalmärkten handelbar sind, mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten, sowie Zertifikate, die diese Schuldtitel vertreten,
4. sonstige Rechte, die zum Erwerb oder zur Veräußerung von Rechten nach den Nummern 1 und 3 berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die in Abhängigkeit von solchen Rechten, von Währungen, Zinssätzen oder anderen Erträgen, von Waren, Indices oder Messgrößen bestimmt wird,
5. Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
6. Geldmarktinstrumente,
7. Devisen oder Rechnungseinheiten sowie
8. Derivate.

Investmentvermögen ist jeder Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren und der kein operatives Unternehmen außerhalb des Finanzsektors ist. Eine Anzahl von Anlegern ist dabei gegeben, wenn die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Organismus für gemeinsame Anlagen die Anzahl möglicher Anleger nicht auf einen Anleger begrenzen. Diese Begriffsbestimmung definiert Investmentvermögen als Überbegriff für alle Fonds unabhängig von ihrer Rechtsform und unabhängig davon, ob es sich um offene oder geschlossene Fonds handelt. Investmentvermögen sind damit sowohl Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) als auch alternative Investmentfonds (AIF).

1.4 Finanzdienstleistungsinstitute können auch die in § 1 Absatz 3d Satz 4 KWG definierten **Wertpapierhandelsunternehmen** (Synonym für den Begriff „Wertpapierfirma“ der Fi-

---

<sup>4</sup> Einzelheiten sind den Merkblättern der BaFin „Hinweise zu Finanzinstrumenten nach § 1 Absatz 11 Satz 1 Nummern 1 bis 7 KWG (Aktien, Vermögensanlagen, Schuldtitel, sonstige Rechte, Anteile an Investmentvermögen, Geldmarktinstrumente, Devisen und Rechnungseinheiten)“ sowie „Hinweise zu Finanzinstrumenten nach § 1 Absatz 11 Satz 3 KWG (Derivate)“ zu entnehmen.

nanzmarktrichtlinie) sein, die unter bestimmten Voraussetzungen mit dem sog. Europäischen Pass in einem vereinfachten Verfahren und unter der Aufsicht der Heimatlandbehörden Zweigstellen in anderen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes errichten oder dort grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen erbringen können.

Wertpapierhandelsunternehmen sind Institute, die keine CRR-Kreditinstitute i. S. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (im folgenden CRR) sind und die das Finanzkommissions- oder das Emissionsgeschäft betreiben (Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 bzw. 10 KWG) oder eine Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 KWG anbieten, d. h. die als Anlageberater, als Anlage- oder Abschlussvermittler, als Betreiber eines multilateralen Handelssystems, im Platzierungsgeschäft, als Finanzportfolioverwalter oder als Eigenhändler für andere tätig sind. **Dies gilt nicht**, wenn sich die vorgenannten Geschäfte auf Devisen oder Rechnungseinheiten beschränken.

Weiterhin können Finanzdienstleistungsinstitute auch als CRR-Wertpapierfirma nach § 1 Abs. 3d Satz 2 KWG eingestuft sein. Unter diesen Begriff fallen solche Finanzdienstleistungsinstitute, für welche die CRR unmittelbar anzuwenden ist. Für diese Institute gelten im Vergleich deutlich höhere aufsichtsrechtliche Anforderungen als für die übrigen Finanzdienstleistungsinstitute nach dem KWG<sup>5</sup>. CRR-Wertpapierfirmen sind Institute, welche das Finanzkommissions- oder das Emissionsgeschäft betreiben (Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nrn. 4 bzw. 10 KWG) oder Institute, die eine Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nrn. 1b, 1c oder 4 KWG anbieten, also als Betreiber eines Multilateralen Handelssystems, des Platzierungsgeschäfts oder als Eigenhändler für andere (mit Ausnahme des Hochfrequenzhandels gem. §1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. d; hier ggf. Einzelfallprüfung) KWG tätig sind. Ferner sind Finanzdienstleistungsinstitute, die Finanzdienstleistungen gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1, 1a, 2 oder 3 KWG (Anlageberatung, Anlage- und Abschlussvermittlung sowie Finanzportfolioverwaltung) anbieten, auch dann als CRR-Wertpapierfirma einzustufen, wenn sie über die Befugnis verfügen, sich bei der Erbringung dieser Dienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und/oder auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, ohne dass dies den Tatbestand des Eigenhandels nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 KWG erfüllt.

Unter dem **Finanzkommissionsgeschäft** gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 KWG versteht man die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung.

---

<sup>5</sup> In § 2 Abs. 7 ff. KWG sind die Ausnahmen von der Anwendung der CRR für solche Finanzdienstleistungsinstitute festgelegt, die nicht als CRR-Wertpapierfirma einzustufen sind.

Das **Emissionsgeschäft** nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 KWG hat die Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Platzierung („Übernahmekonsortium“) oder die Übernahme gleichwertiger Garantien zum Gegenstand.

Wertpapierhandelsunternehmen können somit je nach Erlaubnisumfang sowohl Finanzdienstleistungsinstitute als auch Kreditinstitute sein. Wertpapierhandelsunternehmen haben neben dem KWG auch das Gesetz über den Wertpapierhandel (WpHG) zu beachten. Die Erlaubnisvoraussetzungen für Kreditinstitute sind gesondert zu erfragen.

## 2 Ausnahmen

Welche Unternehmen nicht als Finanzdienstleistungsinstitute anzusehen sind und somit **keiner Erlaubnis** der Bundesanstalt bedürfen, ist in § 2 Absatz 6 Satz 1 Nrn. 1 bis 20 und Absatz 10 KWG festgelegt<sup>6</sup>.

Zu nennen sind aus § 2 Absatz 6 Satz 1 KWG insbesondere

- Unternehmen, die Finanzdienstleistungen ausschließlich innerhalb der Unternehmensgruppe erbringen (**Nr. 5**);
- Unternehmen, deren Finanzdienstleistung ausschließlich in der Verwaltung eines Systems von Arbeitnehmerbeteiligungen an den eigenen oder an mit ihnen verbundenen Unternehmen besteht (**Nr. 6**);
- Unternehmen, die als Finanzdienstleistungen ausschließlich die Anlageberatung und die Anlagevermittlung zwischen Kunden und
  - einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut,
  - einem nach § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 KWG tätigen Unternehmen,
  - einem Unternehmen, das auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 53c KWG gleichgestellt oder freigestellt ist,
  - Kapitalverwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften,

---

<sup>6</sup> § 34 f und h Gewerbeordnung wird durch die Ausnahmeregelungen nicht berührt.

- Anbietern oder Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes

betreiben, sofern sich diese Finanzdienstleistungen auf Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen, die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft ausgegeben werden, die eine Erlaubnis nach § 7 oder § 97 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung erhalten hat, die für den in § 345 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, oder Absatz 4 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vorgesehenen Zeitraum noch fortbesteht, oder eine Erlaubnis nach §§ 20, 21 oder §§ 20, 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs erhalten hat oder auf Anteile oder Aktien an EU-Investmentvermögen oder ausländische AIF, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen, oder auf Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes beschränken und die Unternehmen **nicht befugt** sind, sich bei der Erbringung dieser Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen von Kunden zu verschaffen (**Nr. 8**). Diese Ausnahme gilt nicht für Anteile oder Aktien an Hedgefonds im Sinne von § 283 des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Diese Ausnahme gilt auch bei Vermittlung an mehrere der oben genannten Anbieter.

- Unternehmen, die ohne grenzüberschreitend tätig zu werden, Eigengeschäfte an Derivatemärkten betreiben und an Kassamärkten nur zur Absicherung dieser Positionen handeln, Eigenhandel im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a bis c KWG oder Abschlussvermittlung nur für andere Mitglieder dieser Derivatemärkte erbringen oder als Market Maker im Sinne des WpHG im Wege des Eigenhandels im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a KWG Preise für andere Mitglieder dieser Derivatemärkte stellen, sofern für die Erfüllung der Verträge, die diese Unternehmen schließen, Clearingmitglieder derselben Märkte oder Handelssysteme haften (**Nr. 9**);
- Angehörige freier Berufe, die Finanzdienstleistungen nur gelegentlich im Rahmen eines Mandatsverhältnisses als Freiberufler erbringen und einer Berufskammer in der Form der Körperschaft des öffentlichen Rechts angehören, deren Berufsrecht das Erbringen von Finanzdienstleistungen nicht ausschließt (**Nr. 10**);
- Unternehmen, die Eigengeschäfte in Finanzinstrumenten betreiben oder Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 Buchstabe a bis c KWG nur in

Bezug auf Derivate im Sinne des § 1 Absatz 11 Satz 4 Nr. 2 und 5 KWG erbringen, sofern

- a) sie nicht Teil einer Unternehmensgruppe sind, deren Haupttätigkeit in der Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 KWG oder Bankgeschäften im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, 2 oder 8 KWG besteht,
  - b) diese Finanzdienstleistungen auf Ebene der Unternehmensgruppe von untergeordneter Bedeutung im Verhältnis zur Haupttätigkeit sind und
  - c) die Finanzdienstleistungen in Bezug auf Derivate im Sinne des § 1 Absatz 11 Satz 4 Nr. 2 und 5 KWG nur für Kunden ihrer Haupttätigkeit im sachlichen Zusammenhang mit Geschäften der Haupttätigkeit erbracht werden (**Nr. 11**);
- Unternehmen, deren einzige Finanzdienstleistung der Handel mit Sorten ist, sofern ihre Haupttätigkeit nicht im Sortengeschäft besteht (**Nr. 12**);

Darunter fallen Hotels, Reisebüros, Kaufhäuser und andere Unternehmen, die das Sortengeschäft lediglich als Nebentätigkeit betreiben.

- Unternehmen, soweit sie als Haupttätigkeit Eigengeschäfte und Eigenhandel im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a bis c KWG mit Waren oder Derivaten in Bezug auf Waren betreiben, sofern sie nicht einer Unternehmensgruppe angehören, deren Haupttätigkeit in der Anlageberatung, der Anlage- und Abschlussvermittlung, der Finanzportfolioverwaltung, dem Betrieb eines multilateralen Handelssystems, dem Platzierungsgeschäft, dem Eigenhandel, oder im Einlagengeschäft, im Kredit- oder dem Garantiegeschäft besteht (**Nr. 13**);
- Unternehmen, die als Finanzdienstleistung ausschließlich die Anlageberatung im Rahmen einer anderen beruflichen Tätigkeit erbringen, ohne sich die Anlageberatung besonders vergüten zu lassen (**Nr. 15**);
- Betreiber organisierter Märkte, die neben dem Betrieb eines multilateralen Handelssystems keine anderen Finanzdienstleistungen erbringen (**Nr. 16**);

Hierunter fallen beispielsweise Börsen, die keine andere Finanzdienstleistung anbieten.

- Unternehmen, die als einzige Finanzdienstleistung das Finanzierungsleasing betreiben, falls sie nur als Leasing-Objektgesellschaft für ein einzelnes Leasingobjekt tätig werden,

keine eigenen geschäftspolitischen Entscheidungen treffen und von einem Institut mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum verwaltet werden, das nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaates zum Betrieb des Finanzierungsleasing zugelassen ist (**Nr. 17**);

- Unternehmen, die als Finanzdienstleistung nur die Anlageverwaltung betreiben und deren Mutterunternehmen die Kreditanstalt für Wiederaufbau oder ein Institut im Sinne des Satzes 2 ist. Institut im Sinne des Satzes 1 ist ein Finanzdienstleistungsinstitut, das die Erlaubnis für die Anlageverwaltung hat, oder ein CRR-Institut (§ 1 Absatz 3d Satz 3 KWG) mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums im Sinne des § 53b Absatz 1 Satz 1 KWG, das in seinem Herkunftsmitgliedstaat über eine Erlaubnis für mit § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 11 KWG vergleichbare Geschäfte verfügt, oder ein Institut mit Sitz in einem Drittstaat, das für die in § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 11 KWG genannten Geschäfte nach Absatz 4 von der Erlaubnispflicht nach § 32 KWG freigestellt ist (**Nr. 18**);
- Unternehmen, die das Platzierungsgeschäft ausschließlich für Anbieter oder für Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes oder von geschlossenen AIF im Sinne des § 1 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs erbringen (**Nr. 19**), und
- Unternehmen, die außer der Finanzportfolioverwaltung und der Anlageverwaltung keine Finanzdienstleistungen erbringen, sofern die Finanzportfolioverwaltung und Anlageverwaltung nur auf Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes oder von geschlossenen AIF im Sinne des § 1 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs beschränkt erbracht werden (**Nr. 20**).

Eine weitere **Ausnahme** von der Erlaubnispflicht sieht § 2 Absatz 10 Satz 1 KWG für vertraglich gebundene Vermittler (vgV) vor:

- Unternehmen gelten auch dann **nicht** als Finanzdienstleistungsinstitute, wenn
  - sie die Anlagevermittlung, das Platzierungsgeschäft oder die Anlageberatung ausschließlich für Rechnung und unter der Haftung eines CRR-Kreditinstituts (nach § 1 Absatz 3d Satz 1 KWG oder -eines Wertpapierhandelsunternehmens nach § 1 Absatz 3d Satz 4 KWG) das seinen Sitz im Inland hat oder nach § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 KWG im Inland tätig ist, auszuüben, ohne andere Finanzdienstleistungen und ohne Bankgeschäfte zu erbringen,

- dies der Bundesanstalt vom haftenden Institut oder Unternehmen ausschließlich im elektronischen Meldeverfahren angezeigt wird.

### 3 Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung

Wie sich aus § 33 Absatz 1 Satz 1 KWG, der auf die Erlaubnisversagung abstellt, ergibt, darf die Bundesanstalt die Erlaubnis nur erteilen, wenn die folgenden zwingenden **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- Es müssen die zum Geschäftsbetrieb **erforderlichen Mittel**, insbesondere ein ausreichendes **Anfangskapital** im Inland, zur Verfügung stehen (§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 KWG).
- Für Unternehmen, die beabsichtigen, die Anlageberatung, die Anlagevermittlung, die Abschlussvermittlung, die Finanzportfolioverwaltung, den Betrieb eines multilateralen Handelssystems, das Platzierungsgeschäft oder die Anlageverwaltung auszuüben, und die **nicht befugt** sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen **Eigentum oder Besitz** an Geldern oder Wertpapieren von Kunden **zu verschaffen**, und die **nicht auf eigene Rechnung** mit Finanzinstrumenten handeln, ist dies ein Betrag im Gegenwert von mindestens **50.000 Euro**.
- Für Unternehmen, die die Anlageberatung sowie die Anlagevermittlung betreiben, und nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, ein Betrag von **25.000 Euro**, wenn sie zusätzlich als Versicherungsvermittler nach der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittler in ein Register eingetragen sind und die Anforderungen des Artikels 4 Absatz 3 der Richtlinie 2002/92/ EG erfüllen.

Nach § 33 Absatz 1 Satz 2 KWG können Anlageberater und Anlagevermittler, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Kundengeldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und die nicht auf eigene Rechnung handeln, an Stelle des Anfangskapitals den Abschluss einer geeigneten Versicherung zum Schutz des Kunden nachweisen. Diese Versicherung muss eine Versicherungssumme von 1.000.000 Euro für jeden Versicherungsfall und eine Versicherungs-

summe von mindestens 1.500.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres vorsehen.

Für Anlageberater und Anlagevermittler, die zusätzlich als Versicherungsvermittler nach der Richtlinie 2002/92/EG in ein Register eingetragen sind und die Anforderungen des Artikel 4 Absatz 3 dieser Richtlinie erfüllen, gelten die Summen auf 500.000 Euro für jeden Versicherungsfall und eine Versicherungssumme von mindestens 750.000 Euro für alle Fälle eines Versicherungsjahres herabgesetzt.

Eine geeignete Versicherung muss insbesondere Schäden abdecken, die durch Falschberatung entstehen. Grundsätzlich ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der von einem Anlageberater oder Anlagevermittler vorgelegte Versicherungsvertrag den Anforderungen des § 33 Absatz 1 Sätze 2 und 3 KWG entspricht<sup>7</sup>.

- Für Unternehmen, die Eigengeschäfte auch an ausländischen Derivatemärkten und an Kassamärkten nur zur Absicherung dieser Positionen betreiben, das Finanzkommissionsgeschäft, die Anlagevermittlung nur für andere Mitglieder dieser Märkte erbringen oder im Wege des Eigenhandels im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a KWG als Market Maker im Sinne des WpHG Preise für anderes Mitglieder dieser Märkte stellen, ein Betrag von **25.000 Euro**, sofern für die Erfüllung der Verträge, die diese Unternehmen an diesen Märkten oder in diesen Handelssystemen schließen, Clearingmitglieder derselben Märkte oder Handelssysteme haften.
- Finanzdienstleistungsinstitute, die nicht auf eigene Rechnung handeln, aber nicht unter die zuvor genannten Kategorien fallen, haben einen Betrag im Gegenwert von mindestens **125.000 Euro** nachzuweisen.
- Bei Finanzdienstleistungsinstituten, die auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, bei Finanzdienstleistungsinstituten die das eingeschränkte Verwahrtgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 12 KWG erbringen, sowie bei Wertpapierhandelsbanken ist ein Betrag im Gegenwert von mindestens 730.000 Euro vorgeschrieben.

Das Anfangskapital bemisst sich nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 51 der CRR (im Wesentlichen eingezahltes Kapital, Rücklagen sowie einbehaltene Gewinne), ggf. abzüglich von Entnahmen und Gesellschafterdarlehen bzw. abzüglich des Gesamtnennbetrages der Aktien, die mit einem nachzuzahlenden Vorzug bei der Verteilung des Gewinns ausgestattet sind).

---

<sup>7</sup> Siehe hierzu auch Rundschreiben der BaFin „2/2008 (WA) - Anforderungen an die eigenkapitalersetzende Versicherung nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und 3 KWG“ v. 25.1.2008



Das Kapital muss frei verfügbar sein und darf nicht aus einer Kreditaufnahme herrühren. Allerdings behält sich die Bundesanstalt vor, jeweils von Fall zu Fall zu entscheiden, ob ein Anfangskapital in Höhe der oben genannten Beträge auch tatsächlich ausreichend ist und der konkreten Situation des neuen Instituts gerecht wird. Dies kann insbesondere zum Tragen kommen, wenn und soweit das Institut der Bundesanstalt die Übernahme einer Haftung gemäß § 2 Absatz 10 KWG anzeigt.

**Ausnahme:**

*Auf Finanzdienstleistungsinstitute, die außer der Drittstaateneinlagenvermittlung, dem Sortengeschäft, dem Factoring und dem Finanzierungsleasing keine weitere Finanzdienstleistung erbringen, sind die Regelungen über das Anfangskapital nicht anzuwenden (§ 2 Absatz 7 und 7a KWG).*

**Zu beachten ist ferner:**

**Finanzportfolioverwalter** sowie **Abschlussvermittler**<sup>8</sup> haben neben Anforderungen an das Anfangskapital (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a KWG) die Kapitalquoten gem. Art. 92 Abs. 1 CRR jederzeit einzuhalten. Dafür sind anrechenbare Eigenmittel im Sinne von Art. 92, 95 Abs. 2 und 97 der CRR in ausreichender Höhe (mindestens ein Viertel der im vorausgegangenen Jahr angefallenen fixen Gemeinkosten) nach Maßgabe des § 23 SolvV vorzuhalten. Wird die Geschäftstätigkeit seit weniger als einem Jahr ausgeübt, müssen anrechenbare Eigenmittel in Höhe von mindestens einem Viertel der im Geschäftsplan veranschlagten fixen Gemeinkosten vorgehalten werden (Artikel 97 Abs. 3 CRR). Der Bundesanstalt wird in Art. 97 Absatz 2 CRR die Möglichkeit eingeräumt, die Eigenmittelanforderungen anzupassen, wenn nach ihrer Ansicht eine wesentliche Änderung der Geschäftstätigkeit eines Institutes eingetreten ist.

Ob Wertpapierhandelsunternehmen eine Berechnung der Kapitalquoten des Art. 92 Abs. 1 CRR ggf unter Berücksichtigung der Vorschriften der Art. 95 Abs. 2 und 97 CRR vorzunehmen haben, kann dem Dokument „Übersicht über die wichtigsten Anzeige- und Meldevorschriften für Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken“ entnommen werden, welches auf der Homepage der Deutschen Bundesbank bereitgestellt ist.

Bei **Wertpapierhandelsunternehmen** in der Rechtsform eines Einzelkaufmannes oder einer Personenhandelsgesellschaft sind die Risikoaktiva des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter in die Beurteilung der Solvenz des Instituts einzubeziehen;

---

<sup>8</sup> Finanzportfolioverwalter, die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln und die nicht befugt sind, sich Eigentum und Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen

*das freie Vermögen des Inhabers oder der Gesellschafter bleibt bei der Berechnung der Eigenmittel unberücksichtigt (§ 2b Absatz 2 Satz 1 KWG).*

- Es müssen zuverlässige und fachlich geeignete **Geschäftsleiter** vorhanden sein, die dem Institut nicht nur ehrenamtlich zur Verfügung stehen (§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2, 4, 4a und 5 KWG).

Ein Finanzdienstleistungsinstitut, das **befugt** ist, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen **Eigentum oder Besitz** an Geldern oder Wertpapieren von Kunden **zu verschaffen**, muss mindestens **zwei** Geschäftsleiter haben (§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). In allen übrigen Fällen ist **ein** Geschäftsleiter ausreichend.

Es dürfen keinerlei Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen **Zuverlässigkeit** der Geschäftsleiter ergeben (§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 KWG). Nicht zuverlässig ist z. B., wer Vermögensdelikte begangen hat, gegen gesetzliche Ordnungsvorschriften für den Betrieb eines Unternehmens verstoßen oder in seinem privaten oder geschäftlichen Verhalten gezeigt hat, dass von ihm eine solide Geschäftsführung nicht erwartet werden kann.

Die **fachliche Eignung** der Geschäftsleiter setzt nach § 25c Absatz 1 Satz 2 KWG voraus, dass sie in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften, Leitungserfahrung sowie ausreichende Zeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben. Die fachliche Eignung für die Leitung eines Finanzdienstleistungsinstituts ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn eine dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Institut von vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird (§ 25c Absatz 1 Satz 3 KWG). Als leitend tätig ist hierbei anzusehen, wer in der Geschäftsleitung eines Instituts oder unmittelbar unterhalb der Geschäftsleiterebene tätig war. Die fachliche Eignung ist im übrigen Gegenstand einer alle Umstände des Einzelfalles erfassenden, die Besonderheiten des jeweiligen Instituts berücksichtigenden Würdigung.

- Die Inhaber oder gesetzlichen Vertreter oder persönlich haftenden Gesellschafter eines Unternehmens, das an dem Finanzdienstleistungsinstitut eine **bedeutende Beteiligung** (§ 1 Absatz 9 KWG) hält, müssen den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen genügen. Das setzt insbesondere voraus, dass sie zuverlässig sind (§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 KWG).

- Die **Hauptverwaltung** des Finanzdienstleistungsinstituts muss **im Inland** sein (§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KWG).
- Das Institut muss bereit bzw. in der Lage sein, die erforderlichen **organisatorischen Vorkehrungen** zum ordnungsmäßigen Betreiben der Geschäfte, für die es die Erlaubnis beantragt, zu schaffen (§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KWG, siehe auch § 25a KWG).

#### 4 **Versagen der Erlaubnis**

Die Bundesanstalt kann u. a. gemäß § 33 Absatz 2 KWG die Erlaubnis **versagen**, wenn

- das Finanzdienstleistungsinstitut mit dem Inhaber einer **bedeutenden Beteiligung** verbunden ist und diese Unternehmensverbindung oder die Struktur der Unternehmensverbindung des Inhabers der bedeutenden Beteiligung mit anderen Unternehmen geeignet ist, eine wirksame Aufsicht über das Institut zu verhindern (§ 33 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 KWG),
- das Institut Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens mit **Sitz im Ausland** ist, das im Staat seines Sitzes oder seiner Hauptverwaltung nicht wirksam beaufsichtigt wird oder dessen zuständige Aufsichtsstelle zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt nicht bereit ist (§ 33 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 KWG) sowie
- der Erlaubnis Antrag keine ausreichenden **Angaben und Unterlagen** enthält (§ 33 Absatz 2 Satz 3 KWG).

## 5 Inhalte des Erlaubnisanspruchs

Der Erlaubnisanspruch<sup>9</sup> ist vom zukünftigen Erlaubnisträger formlos schriftlich zu stellen, d. h. bei Kapitalgesellschaften vom Vorstand oder der Geschäftsführung im Namen der Gesellschaft, bei Personenhandelsgesellschaften von jedem persönlich haftenden Gesellschafter und bei Instituten in der Rechtsform des Einzelkaufmanns vom Inhaber. Der Antrag ist an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu richten und mit allen erforderlichen Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Im Antrag sind die Firmenbezeichnung, die Rechtsform, der Sitz, der Geschäftszweck, die Organe und deren Zusammensetzung sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme zu nennen. Ferner ist anzugeben, für welche der in § 1 Absatz 1a Satz 2 KWG genannten Finanzdienstleistungen die Erlaubnis beantragt wird. Außerdem ist ausdrücklich zu erklären, ob die Befugnis bestehen wird, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, ob auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten gehandelt werden soll und ob derartige Geschäfte im Anlagebuch betrieben werden sollen.

Eine beglaubigte Ablichtung der Gründungsunterlagen, des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung sowie die vorgesehene Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung sind beizufügen.

Der Antrag muss außerdem folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- Einen geeigneten Nachweis der zum Geschäftsbetrieb **erforderlichen Mittel** (§ 32 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 KWG i.V.m. § 14 Absatz 3 AnzV).

Als Nachweis bei Gründung eines Unternehmens ist eine Bestätigung eines CRR-Kreditinstituts i. S. v. § 1 Absatz 3d Satz 1 KWG mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums darüber vorzulegen, dass das Anfangskapital eingezahlt sowie frei von Rechten Dritter ist und zur freien Verfügung der Geschäftsleiter steht. Bei bestehenden Unternehmen, die erlaubnispflichtige Geschäfte aufnehmen wollen, ist stattdessen eine zeitnahe Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers über das Vorhandensein des erforderlichen Anfangskapitals vorzulegen.

- Die Angabe der **Geschäftsleiter** (§ 32 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 KWG i.V.m. § 14 Absatz 2 AnzV).

---

<sup>9</sup> Zu den mit dem Antrag einzureichenden Anzeigen und vorzulegenden Unterlagen vgl. insbesondere § 14 der Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Gesetz über das Kreditwesen (AnzV) vom 19. Dezember 2006 zuletzt geändert am 20. März 2009

- Angaben, die für die Beurteilung der **Zuverlässigkeit** der Antragsteller und der Geschäftsleiter (§ 1 Absatz 2 Satz 1 KWG) erforderlich sind (§ 32 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 KWG).

Hierzu dienen ein von jedem Antragsteller bzw. Geschäftsleiter

- vorzulegendes Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit der designierten Geschäftsleiter“,
- vorzulegender Auszug aus dem Gewerbezentralregister, wenn diese selbständig tätig waren oder sind oder im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit Vertretungsberechtigte eines Gewerbetreibenden oder mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragt oder Leiter einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung waren oder sind,
- zu beantragendes „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder entsprechende Unterlagen aus dem Ausland.

Das Formular sowie eine Checkliste für die einzureichenden Unterlagen liegen dem „Merkblatt für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern gemäß VAG, KWG, ZAG und InvG“ bei, die auf der Internet-Seite der Bundesanstalt (<http://www.bafin.de>) abgerufen werden können.

- Angaben, die für die Beurteilung der **fachlichen Eignung** der Inhaber und Geschäftsleiter erforderlich sind (§ 32 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 KWG).

Jeder Inhaber bzw. Geschäftsleiter hat einen lückenlosen, unterzeichneten Lebenslauf (ergänzt zumindest um die Zeugnisse der in den letzten drei Jahren beendeten Beschäftigungsverhältnisse) einzureichen, der sämtliche Vornamen, den Geburtsnamen, den Geburtstag, den Geburtsort, die Privatanschrift und die Staatsangehörigkeit, eine eingehende Darlegung der fachlichen Vorbildung, die Namen aller Unternehmen, für die er tätig gewesen ist, und Angaben zur Art und Dauer (Monats- und Jahresangaben) der jeweiligen Tätigkeit, vor allem hinsichtlich der beantragten Geschäfte, einschließlich weiter ausgeübter Nebentätigkeiten, mit Ausnahme ehrenamtlicher, enthalten muss. Bei der Art der jeweiligen Tätigkeit sind insbesondere seine Vertretungsmacht, seine internen Ent-

scheidungskompetenzen und die ihm innerhalb des Unternehmens unterstellten Geschäftsbereiche darzulegen.

- Einen tragfähigen **Geschäftsplan** (§ 32 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 KWG), der folgende Angaben zu enthalten hat:
  - Die Art der geplanten Geschäfte unter begründeter Angabe ihrer künftigen Entwicklung; hierzu sind Planbilanzen und Plangewinn- und -verlustrechnungen für die ersten drei vollen Geschäftsjahre nach Aufnahme des Geschäftsbetriebs vorzulegen;
  - eine nähere Beschreibung der beabsichtigten Geschäftsabwicklung;
  - Muster der vorgesehenen Kundenverträge, Verwaltungsverträge, Konto-/Depotvollmachten und allgemeinen Geschäftsbedingungen - soweit sie schon entworfen sind;
  - eine Darstellung des organisatorischen Aufbaus des Instituts unter Beifügung eines Organigramms, das insbesondere die Zuständigkeiten der Geschäftsleiter erkennen lässt; es ist anzugeben, ob und wo Zweigstellen errichtet werden sollen und ob beabsichtigt ist, im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums Finanzdienstleistungen zu erbringen; ferner sollte erklärt werden, ob beabsichtigt ist, Auslagerungen von Bereichen auf ein anderes Unternehmen vorzunehmen;
  - eine Darstellung der geplanten internen Kontrollverfahren; hierbei ist insbesondere detailliert darzulegen, wie die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem KWG sowie dem WpHG (Gesetz über den Wertpapierhandel) sichergestellt werden soll.
- Sofern an dem Institut **bedeutende Beteiligungen** gehalten werden (§ 32 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 KWG), sind dem Erlaubnisantrag ferner hinzuzufügen:
  - Die Angabe der Inhaber bedeutender Beteiligungen;
  - die Angabe der Höhe dieser Beteiligungen;
  - Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Inhaber oder gesetzlichen Vertreter oder persönlich haftenden Gesellschafter notwendig sind.

- Sofern Antragsteller oder Inhaber bedeutender Beteiligungen Konzernen angehören, ist die Konzernstruktur unter Beifügung eines Konzernspiegels darzustellen.
- Sofern an dem Institut keine bedeutenden Beteiligungen gehalten werden, sind die max. 20 größten Anteilseigner zu benennen.
- Die Angabe von Tatsachen, die auf eine **enge Verbindung** (Artikel 4 Abs. 1 Nr. 38 CRR) zwischen dem Finanzdienstleistungsinstitut und anderen natürlichen Personen oder anderen Unternehmen hinweisen (§ 32 Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 KWG).
- Anzeigen und Unterlagen nach § 2c KWG i.V.m. der Inhaberkontrollverordnung (InhKontrollV).
- Bei **Wertpapierhandelsunternehmen** in der Rechtsform eines Einzelkaufmannes, hat der Inhaber darzulegen, inwieweit er angemessene Vorkehrungen zum Schutz der Kunden für den Fall getroffen hat, dass auf Grund seines Todes, seiner Geschäftsunfähigkeit oder aus anderen Gründen das Institut seine Geschäftstätigkeit einstellt (§ 2b Absatz 2 Satz 2 KWG). Ein Nachweis über die getroffenen Vorkehrungen hat insbesondere die Einwilligung des darin genannten Vertreters zu enthalten; wenn es sich um eine natürliche Person handelt, ist eine Erklärung des Vertreters zur Beurteilung seiner Zuverlässigkeit beizufügen.

## 6 Zulassung von Unternehmen mit Sitz im Ausland

6.1 Die Erlaubnispflicht und die vorgenannten Erlaubnisvoraussetzungen gelten entsprechend für ein Unternehmen mit Sitz in einem **anderen Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes**, das durch eine im Inland zu errichtende Zweigstelle Finanzdienstleistungen erbringen will; die Zweigstelle gilt insoweit als Finanzdienstleistungsinstitut (§ 53 Absatz 1 KWG).

Ergänzend zu den Erlaubnisvoraussetzungen in Ziffer 3 des Merkblattes ist auf folgendes **hinzuweisen**:

- Die Zweigstelle benötigt für die Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit ein ausreichendes **Anfangskapital**. Dieses Betriebskapital ist der Zweigstelle von dem Unternehmen, das diese Zweigstelle unterhält, zur freien Verfügung zu stellen.

Die Vorschriften über das Anfangskapital gelten nicht für Institute, die ausschließlich die Drittstaateneinlagenvermittlung, das Sortengeschäft, das Factoring oder das Finanzierungsleasing betreiben (§ 2 Absatz 7 und 7a KWG).

- Das Unternehmen hat mindestens zwei natürliche Personen mit Wohnsitz im Inland als **Geschäftsleiter** zu bestellen, sofern das Institut befugt ist, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen (§ 53 Absatz 2 Nr. 1 KWG). Ansonsten genügt die Bestellung eines Geschäftsleiters. Die Geschäftsleiter müssen - wie in Ziffer 3 näher ausgeführt - fachlich geeignet und zuverlässig sein.

Bei Geschäftsleitern, die bisher überwiegend außerhalb des Geltungsbereichs des KWG tätig waren, sieht die Bundesanstalt die fachliche Eignung regelmäßig als gegeben an, wenn sie eine dreijährige leitende Tätigkeit bei einem - auch in einem anderen Staat befindlichen - Institut von vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachweisen, die deutsche Sprache oder eine international geläufige Sprache (Englisch) den Erfordernissen ihrer Stellung als Geschäftsleiter entsprechend beherrschen sowie eine einjährige praxisbezogene Tätigkeit im Geltungsbereich des KWG ausgeübt haben und zumindest einer der Geschäftsleiter eine dreijährige leitende Tätigkeit bei Instituten im Inland ausgeübt hat. Bei zwei Geschäftsleitern muss zumindest einer die deutsche Sprache beherrschen.

- Im Erlaubnis Antrag des Unternehmens sind - neben den in § 32 Absatz 1 Satz 2 KWG geforderten Angaben - mindestens zu nennen:
  - Name, Rechtsform, Sitz bzw. Anschrift des Unternehmens und der vorgesehenen Zweigstelle sowie Organe und satzungsmäßiger Geschäftsgegenstand;
  - die Art der tatsächlich ausgeübten Geschäftstätigkeit des Unternehmens im Sitzstaat und, falls davon abweichend, im Staat der Hauptverwaltung;
  - Name und Anschrift der Behörde, deren Aufsicht das Unternehmen unterliegt, im Sitzstaat und, falls davon abweichend, im Staat der Hauptverwaltung;
  - der voraussichtliche Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme und
  - ein Zustellungsbevollmächtigter in Deutschland für die Dauer des Erlaubnisverfahrens.



Außerdem ist anzugeben, für welche der in § 1 Absatz 1a Satz 2 KWG angeführten Finanzdienstleistungen die Erlaubnis beantragt wird.

Beizufügen ist die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag des Unternehmens, die Bestätigung der Eintragung des Unternehmens in ein öffentliches Register sowie der letzte Jahresabschluss (Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) und Lagebericht (Geschäftsbericht).

Der Antrag muss folgende weitere Angaben und Unterlagen enthalten:

- Eine schriftliche Bestätigung entsprechend Ziffer 5 des Merkblattes über das der Zweigstelle frei zur Verfügung stehende Eigenkapital (außer bei den in § 2 Absatz 7 KWG angeführten Finanzdienstleistungsinstituten);
- eine Erklärung jedes Geschäftsleiters, wie in Ziffer 5 beschrieben;
- einen lückenlosen, unterzeichneten Lebenslauf jedes Geschäftsleiters gemäß Ziffer 5;
- einen Nachweis, dass dem Unternehmen die Erlaubnis zum Betreiben von Finanzdienstleistungen von der für die Aufsicht über das Unternehmen im Ausland zuständigen Stelle vorliegt (§ 53 Absatz 2 Nr. 5 KWG);
- eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung des Unternehmens, dass es die Errichtung der Zweigstelle beschlossen und die im Erlaubnisantrag genannten Personen als Geschäftsleiter bestellt hat;
- einen Nachweis der Vertretungsbefugnis der den Antrag stellenden Person(en).

Die Unterlagen sind jeweils in deutscher Sprache bzw. mit beigefügter deutscher Übersetzung der Bundesanstalt zu übersenden.

6.2 Ein **Wertpapierhandelsunternehmen** mit Sitz in einem anderen Staat des **Europäischen Wirtschaftsraums** kann im Inland über eine Zweigstelle oder durch Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen **ohne Erlaubnis durch die Bundesanstalt** das Finanzkommissions- oder Emissionsgeschäft betreiben oder sich als Anlageberater, als Anlage- oder Abschlussvermittler, als Finanzportfolioverwalter bzw. als Eigenhändler betätigen,

oder das Platzierungsgeschäft, ein multilaterales Handelssystem oder das Eigengeschäft betreiben wenn folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind (§ 53b Absatz 1 KWG):

- Das Unternehmen ist von den zuständigen Stellen des Herkunftsstaates zugelassen worden und wird von ihnen nach den Vorgaben der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften beaufsichtigt.
- Die Geschäfte sind durch die Zulassung abgedeckt.

6.3 Ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des **Europäischen Wirtschaftsraums**, welches das **Sortengeschäft**, das **Factoring** oder das **Finanzierungsleasing** betreibt (Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 7, 9 und 10 KWG), kann diese Tätigkeit im Inland über eine Zweigstelle oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs **ohne Erlaubnis durch die Bundesanstalt** ausüben, wenn die folgenden **Voraussetzungen** erfüllt sind (§ 53b Absatz 7 KWG):

- Das Unternehmen ist Tochterunternehmen eines oder mehrerer CRR-Kreditinstitute (§ 1 Absatz 3d Satz 1 KWG).
- Das (oder die) Mutterunternehmen ist (sind) in dem Staat, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, als CRR-Kreditinstitut(e) zugelassen.
- Die Tätigkeiten, die das Unternehmen ausübt, werden satzungsgemäß auch im Herkunftsmitgliedstaat betrieben.
- Das (oder die) Mutterunternehmen hält (halten) mindestens 90 v. H. der Stimmrechte des Tochterunternehmens.
- Das (oder die) Mutterunternehmen hat (haben) gegenüber den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaats die umsichtige Geschäftsführung des Tochterunternehmens glaubhaft gemacht und sich mit Zustimmung dieser Stellen des Herkunftsmitgliedstaats gegebenenfalls gesamtschuldnerisch für die vom Tochterunternehmen eingegangenen Verpflichtungen verbürgt.
- Das Tochterunternehmen ist in die Beaufsichtigung des Mutterunternehmens auf konsolidierter Basis einbezogen.

## **7 Gebühren/Umlage**

Das Erlaubnisverfahren ist gemäß § 14 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz - FinDAG) gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich im Einzelfall nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand und nach dem Geschäftsumfang des betroffenen Unternehmens. Sie beträgt nach § 2 Abs. 1 FinDAGKostV in Verbindung mit Ziffer 1.1.13.1.2 des Gebührenverzeichnisses jedoch mindestens 2.000 Euro und maximal bis zu 20.000 Euro. Eine Gebühr kann auch erhoben werden, wenn der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis vom Antragsteller zurückgezogen oder von der Bundesanstalt abschlägig beschieden wird.

Ferner sind die Kosten der Bundesanstalt für die laufende Aufsicht gemäß § 13 FinDAG von den Instituten zu erstatten; sie werden anteilig auf die einzelnen Institute umgelegt. Das Nähere über die Erhebung der Umlage und über die Beitreibung wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

## **8 Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)**

Alle Wertpapierhandelsunternehmen (s. Ziffer 1.4) sind verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften durch die Zugehörigkeit zur EdW zu sichern. Die Beitragsleistung richtet sich nach dem Umfang der Geschäftstätigkeit; das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt. Informationen hierzu sowie über die der EdW einzureichenden Unterlagen erhalten Sie unter:

### **Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen**

10865 Berlin

Telefon: (030) 203 699 5626

Telefax: (030) 203 699 5630

Email: [mail@e-d-w.de](mailto:mail@e-d-w.de)

Internet: <http://www.e-d-w.de>

## 9 Anschriften

Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zum Erbringen von Finanzdienstleistungen sind zu richten an:

### **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

Marie-Curie-Str. 24-28

60439 Frankfurt

oder Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

Telefon: (0228) 4108 - 0

Telefax: (0228) 4108 - 1550

Email: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)

Internet: <http://www.bafin.de>

Sollten Sie eine Erlaubnis beantragen wollen, nehmen Sie bitte vorher Kontakt mit der für Ihren Sitz zuständigen **Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank** auf. Dies gilt auch, falls Sie zu diesem Merkblatt weitere Fragen haben. Die betreffende Hauptverwaltung wird ggf. Ihre Fragen mit einer Stellungnahme an die Bundesanstalt weiterleiten.

### **DEUTSCHE BUNDESBANK**

#### **Hauptverwaltung in Berlin und Brandenburg**

Leibnizstraße 10

10625 Berlin

Telefon: (030) 34 75 - 0

Telefax: (030) 34 75 - 12 90

Email: [laufende-aufsicht.hv-bbb@bundesbank.de](mailto:laufende-aufsicht.hv-bbb@bundesbank.de)

### **DEUTSCHE BUNDESBANK**

#### **Hauptverwaltung in Nordrhein-Westfalen**

Berliner Allee 14

40212 Düsseldorf

Telefon: (0211) 8 74 - 0

Telefax: (0211) 8 74 - 36 35

Email: [bankenaufsicht.hv-nrw@bundesbank.de](mailto:bankenaufsicht.hv-nrw@bundesbank.de)

### **DEUTSCHE BUNDESBANK**

#### **Hauptverwaltung in Hessen**

Taunusanlage 5

60329 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 23 88 - 0

Telefax: (069) 23 88 - 11 11

Email: [bankenaufsicht.hv-h@bundesbank.de](mailto:bankenaufsicht.hv-h@bundesbank.de)

### **DEUTSCHE BUNDESBANK**

#### **Hauptverwaltung in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein**

Willy-Brandt-Straße 73

20459 Hamburg

Telefon: (040) 37 07 - 0

Telefax: (040) 37 07 - 41 72

Email: [bankenaufsicht.hv-hms@bundesbank.de](mailto:bankenaufsicht.hv-hms@bundesbank.de)

**DEUTSCHE BUNDESBANK**

**Hauptverwaltung in Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt**

Georgsplatz 5  
30159 Hannover

Telefon: (0511) 30 33 - 0  
Telefax: (0511) 30 33 27 96  
Email: [bankenaufsicht.hv-bns@bundesbank.de](mailto:bankenaufsicht.hv-bns@bundesbank.de)

**DEUTSCHE BUNDESBANK**

**Hauptverwaltung in Sachsen und Thüringen**

Straße des 18. Oktober 48  
04103 Leipzig

Telefon: (0341) 8 60 - 0  
Telefax: (0341) 8 60 - 25 99  
Email: [bankenaufsicht.hv-sth@bundesbank.de](mailto:bankenaufsicht.hv-sth@bundesbank.de)

**DEUTSCHE BUNDESBANK**

**Hauptverwaltung in Rheinland-Pfalz und dem Saarland**

Hegelstr. 65  
55122 Mainz

Telefon: (06131) 3 77 - 0  
Telefax: (06131) 3 77 - 33 33  
Email: [bankenaufsicht.hv-rs@bundesbank.de](mailto:bankenaufsicht.hv-rs@bundesbank.de)

**DEUTSCHE BUNDESBANK**

**Hauptverwaltung in Bayern**

Ludwigstr. 13  
80539 München

Telefon: (089) 28 89 - 5  
Telefax: (089) 28 89 - 36 30  
Email: [bankenaufsicht.hv-by@bundesbank.de](mailto:bankenaufsicht.hv-by@bundesbank.de)

**DEUTSCHE BUNDESBANK**

**Hauptverwaltung in Baden-Württemberg**

Marshallstr. 3  
70173 Stuttgart

Telefon: (0711) 9 44 - 0  
Telefax: (0711) 9 44 - 19 21  
Email: [bankenaufsicht.hv-bw@bundesbank.de](mailto:bankenaufsicht.hv-bw@bundesbank.de)

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter der Internet-Adresse der Deutschen Bundesbank „<http://www.bundesbank.de>“.